

Dienstvereinbarung zur Organisation des gemeindlichen Winterdienstes

§ 1 Rufbereitschaft

In den Monaten November bis März gilt Rufbereitschaft zur Sicherstellung des Winterdienstes für die Beschäftigten des Bauhofs allgemein als angeordnet.

Die Rufbereitschaftszeiten sind

- a) an Werktagen (ohne Samstage)
 - montags bis mittwochs 03:30 Uhr bis 07:00 Uhr und 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - donnerstags 03:30 Uhr bis 07:00 Uhr und 15:45 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - freitags 03:30 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
 - 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Anfang November macht die Bauhofleitung einen Plan mit den zur Rufbereitschaft eingeteilten Personen durch Aushang im Bauhof bekannt. Eintretende Änderungen werden darauf vermerkt. Die Mitarbeiter des Bauhofs haben sich durch regelmäßige Einsicht selbstständig über Einteilung und Änderungen zu informieren.

Sollte aufgrund der Witterung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für einzelne Tage oder längere Zeitabschnitte kein Winterdienst erforderlich sein, kann die Bauhofleitung spätestens bis zum Mittag des Vortages die Anordnung der Rufbereitschaft aufheben.

Soweit ein Mitarbeiter in der Rufbereitschaft zur Arbeit gerufen wird, hat er in der Regel binnen 30 Minuten seinen Dienst an der Einsatzstelle anzutreten. Einsatzstelle ist in der Regel der Bauhof. Die Arbeitszeit beginnt entsprechend den Bestimmungen des TVöD mit Verlassen des Hauses, nicht mit dem Anruf.

Soweit von der Bauhofleitung Überstunden oder veränderte Arbeitszeiten angeordnet werden, sind die Bereitschaftszeiten entsprechend anzupassen.

§ 2 Wetterschau

Im Zeitraum des Winterdienstes bestimmt die Bauhofleitung für jeden Tag eine Person, die um 03:20 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 05:20 Uhr, die Notwendigkeit des Winterdienstes an diesem Morgen checkt. Dazu prüft diese die Wetterlage vor Ort und die weitere Entwicklung über die nächsten Stunden. Dies erfolgt insbesondere durch persönliche Inaugenscheinnahme, Kenntnisnahme satellitengestützter Vorhersagen und ggf. Nachfragen bei fachkundigen Stellen.

Sollte ein Winterdienst notwendig sein, wird er ab 03:30 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 05:30 Uhr, die zur Winterdienstbereitschaft eingeteilten Personen verständigen und zur Arbeit rufen. Ein gegebenenfalls später erforderlicher Handdienst wird durch eine dann im Dienst

befindliche Person zur Arbeit gerufen. Für die Zeit der Wetterschau werden 15 Minuten als Arbeitszeit angerechnet.

Sollte aufgrund der Witterung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für einzelne Tage oder längere Zeitabschnitte kein Winterdienst erforderlich sein, kann die Bauhofleitung spätestens bis zum Mittag des Vortages die Anordnung der Wetterschau aufheben.

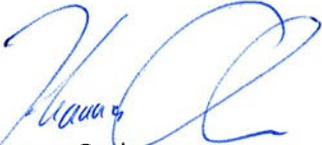
§ 3 Zeitausgleich und Zuschläge

Die Bereithaltungszeiten in der Rufbereitschaft werden nach den tariflichen Bestimmungen in Geld vergütet. Für die Rufbereitschaftseinsätze, die nach den tariflichen Bestimmungen gerundet werden, wird Freizeitausgleich gewährt. Sonstige Zeitzuschläge wie Nachtzuschlag, Feiertagszuschlag, etc. werden minutengenau abgerechnet und in Geld vergütet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Üchtelhausen, **21. Nov. 2024**


Johannes Grebner
1. Bürgermeister


Sophia Williams
Personalratsvorsitzende

